

Geschäftsordnung für den Vorstand ab Wahlperiode 2022

Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 8 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus Ihrer Mitte einen Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 8 der Vereinsatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben worden ist.

§ 2 Grundsatz Gesamtgeschäftsführung

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung / Ressortaufteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Die Aufgaben im Verein werden nach dem Ressortprinzip aufgeteilt.

Das Tagesgeschäft jedes Ressort wird selbständig und eigenverantwortlich geführt, wichtige Entscheidungen werden jedoch im Kollegialprinzip getroffen.

	Ressort 1 Projektbereich	Ressort 2 Marketing und Protokoll	Ressort 3 Finanzen	Ressort 4 Internet und IT
Zuständigkeit	Martin Riester Isabel Riester	Helmut Glocker Isabel Riester Martin Riester (mit MA Marketing)	Joachim Hätrich Anja Beicht (mit MA Buchhaltung)	Helmut Glocker Anja Beicht
Aufgaben	Repräsentation des Vereins nach außen	Marketing und Öffentlichkeits- arbeit	Vereinsrecht, etc.	Internet-Auftritt
	Presse- und Spenderbetreuung	Protokolle und Schriftverkehr, (mit MA Administration)	Kommunikation/ Meldungen mit/an Registergericht, Finanzamt, etc.	IT-Strategie
	Begleitung der Projekte und Aktionen in D und PH	Rechnungswesen und kaufm. Administration (mit MA Buchhaltung)	Rechnungswesen (mit MA Buchhaltung)	

Vorstandsvorsitzender	Martin Riester
-----------------------	----------------

Vertreter im Kuratorium der Stiftung Mariphil	Martin Riester Helmut Glocker
--	----------------------------------

MA = Mitarbeiter, D = Deutschland, PH = Philippinen

Alle hier nicht genannten Aufgabenbereiche fallen automatisch dem Vorstandsvorsitzenden zu.
Der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung in § 2 bleibt unberührt.

§ 4 Vertretung nach § 26 BGB

Gem. § 8 der Satzung vertreten alle gewählten Vorstände den Verein jeweils
alleinvertretungsberechtigt. Alle gewählten Vorstände sind im Vereinsregister einzutragen.

§ 5 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Jedes Ressort hat mehrere zuständige Vorstandsmitglieder. Diese vertreten sich gegenseitig.
Die Ressorts Finanzen, Marketing und Protokoll und Internet und IT werden durch
hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Honorarkräfte unterstützt.

- (2) Falls die Ressort-interne Vertretung nicht möglich ist, übernimmt ein beliebiges anderes Vorstandsmitglied die vorübergehende Vertretung des betreffenden Ressorts. Alle Vorstandsmitglieder sind hiervon und über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.
- (3) Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein im Kuratorium der Stiftung Mariphil. Über die Besetzung entscheidet der Vorstand intern.

§ 5.1 Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen

- (4) Zuwendungsbescheinigungen nach dem aktuell amtlichen Muster werden im Ressort Finanzen erstellt. Dies ist seit 1.1.2022 in Abstimmung mit dem FA Sigmaringen auch als maschinell erstellte Zuwendungsbescheinigung per Mail an alle Spender*innen mit der in der Finanzbuchhaltung hinterlegten E-Mail-Adresse – ungeachtet der Spendenhöhe – möglich. Wenn keine E-Mail-Adresse verfügbar ist, werden die Zuwendungsbescheinigungen auf dem Postweg versandt.
- (5) Zur Ausstellung und Unterzeichnung von Zuwendungsbescheinigungen werden im Auftrag des Gesamtvorstandes berechtigt:
 - Alle im Vereinsregister eingetragenen Mitglieder des Vorstandes
 - Frau Monika Blender
 - Frau Vanessa Blender

§ 6 Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr statt und können auch als „internationale Vorstandssitzungen“ mit den internationalen Partnervereinen/-organisationen abgehalten werden.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied, mit Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung per E-Mail einberufen.
- (3) In dringenden Fällen oder wenn ein Vorstandsmitglied dies gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden verlangt, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.
- (4) Zu den Vorstandssitzungen des Vereins werden die jeweiligen Vorsitzenden der existierenden europäischen NGO des MARIPHIL-Netzwerkes und/oder bei Bedarf die Vorstände der philippinischen Partnerorganisationen eingeladen
- (5) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- (6) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (7) Die Vorstandssitzungen können entweder vollkommen elektronisch als „Onlinesitzung“ stattfinden oder einzelne eingeladene Mitglieder können elektronisch teilnehmen, wenn dies technisch möglich und die Anwesenheit unverhältnismäßig oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.
- (8) Über die Sitzungen werden Ergebnis-Protokolle geführt

§ 7 Vorstandssitzung Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen, auch bei elektronischer Teilnahme
- (3) Der Vorstand entscheidet auf Sitzungen stets mit der Mehrheit der anwesenden und/oder online teilnehmenden satzungsgemäßen Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.
- (4) Für Entscheidungen zur Geschäftsordnung ist § 1 Satz 3 zu beachten
- (5) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt persönlich betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung Ausschüsse berufen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden.
- (3) Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (4) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis.
- (5) Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.
- (6) Den Ausschüssen können auch externe Personen angehören.

§ 9 Auslagerung von Aufgaben

- (1) Die Ressort-Verantwortlichen Vorstände können Aufgaben aus Ihren Ressorts delegieren.
- (2) Der Vorstand ist über Aufgaben-Delegationen vorab zu informieren

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde in einer Vorstandssitzung von nachfolgenden, satzungsmäßigen, Vorstandsmitgliedern beschlossen:

Frau Anja Beicht
Herr Helmut Glocker
Herr Joachim Hättrich
Frau Isabel Riester
Herr Martin Riester

Sigmaringen-Gutenstein, den 24.06.2022